

Rechtliche Begründung

I. Artikel 1 – Änderung der 1. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

Die Novellierungsanordnung Z 5 hat zu entfallen. Diese ist fälschlicherweise (aus einem Vorentwurf) bestehen geblieben; es handelt sich um ein legitistisches Versehen.

Zum Entfall der Novellierungsanordnung Z 6 wird auf die fachliche Begründung verwiesen.

Die Novellierungsanordnung Z 7 ist dahingehend abzuändern, dass dem § 23 ein Abs. 5 (nicht Abs. 4) angefügt wird und § 9 Abs. 2 nicht geändert wird (Entfall der Novellierungsanordnung 5).

II. Artikel 2 – 2. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

II.I. § 1 Abs. 2 – Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr

§ 1 Abs. 2 wird übersichtlicher gestaltet (Anlehnung an die COVID-19-Einreiseverordnung 2021); eine Änderung ergibt sich dadurch nicht. Die entsprechenden Verweise auf § 1 Abs. 2 in der Verordnung sind daher anzupassen.

II.II. § 5 Abs. 1a – Gastgewerbe

Mit Inkrafttreten der 2. COVID-19-ÖV am 1. Juli 2021 sind im Zusammenhang mit Betriebsstätten des Gastgewerbes insbesondere die Sperrstunde von 24.00 Uhr und die Vorgabe, dass Speisen und Getränke nur im Sitzen am Verabreichungsplatz konsumiert werden dürfen, weggefallen. Mit diesen Lockerungen wurde das Betreten von Betriebsstätten der sogenannten „Nachgastronomie“ ermöglicht, jedoch unter Beibehaltung der Betreiberverpflichtung, dass Kunden nur gegen Vorweis eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr eingelassen werden dürfen.

In den vergangenen drei Wochen war jedoch ein erhöhtes Infektionsgeschehen in diesen Betriebsstätten zu beobachten. Daher wird als strengere Maßnahme in § 5 Abs. 1a eine Verschärfung der „3G-Regel“ gesetzt (s dazu die fachliche Begründung).

Im Hinblick auf die Wahl der Maßnahmen hat sich der Verordnungsgeber an den Vorgaben des COVID-19-MG anzuhalten. Dieses legt in § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG insbesondere fest, dass im Zusammenhang mit dem Betreten und Befahren von Betriebsstätten zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen die Durchführung eines Tests auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis und das Mitführen eines entsprechenden Nachweises als Auflage vorgesehen werden kann. In § 1 Abs. 5c COVID-19-MG ist vorgesehen, dass – unter bestimmten Voraussetzungen – die Gleichstellung von Personen mit einer Schutzimpfung gegen COVID-19 oder Personen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, durch Verordnung festgelegt werden kann.

§ 1 Abs. 5e COVID-19-MG weicht insofern von diesem System ab, als für diese Personengruppen weitergehende Ausnahmen von auf Grundlage dieses Bundesgesetzes festgelegten Beschränkungen angeordnet werden, wenn nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, dass die Wahrscheinlichkeit einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 deutlich reduziert ist.

Die Materialien zu dieser Bestimmung führen aus, dass damit ermöglicht wird, „*im dargestellten verfassungsrechtlichen Rahmen Ausnahmen für Personen aufgrund einer Impfung oder einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2 auch dann vorzusehen, wenn die Auflage eines Tests aus epidemiologischen Gründen nicht in Betracht kommt*“ (AB 757 BlgNR 27. GP 6). Darüber hinaus wird jene Konstellation angesprochen, wonach eine Begünstigung geimpfter Personen bei besonders hohem Transmissionsschutz möglich, ein „*Betretungsverbot – auch für getestete Personen – aus epidemiologischen Gründen unumgänglich ist*“ (AB 757 BlgNR 27. GP 6).

Die in § 5 Abs. 1a vorgesehene Konstruktion entspricht dem Willen des Gesetzgebers, da für Betriebsstätten der „Nachtgastronomie“ als Auflage ein Nachweis nach § 1 Abs. 2 Z 1 lit. c oder Z 2 (dh negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 oder Impfnachweis) vorgesehen wird (s dazu die fachliche Begründung). Klargestellt wird, dass die im Schlussatz des § 1 Abs. 2 vorgesehenen Point-of-Sale Tests nicht herangezogen werden können.

Als Betriebsstätten der „Nachtgastronomie“ sind alle Einrichtungen des Gastgewerbes zu verstehen, in denen (auch aufgrund der üblicherweise nächtlichen Öffnungszeiten) mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist, wie insbesondere Diskotheken, Clubs und Tanzlokale. Wie bereits in der rechtlichen Begründung zur (1.) COVID-19-ÖV ausgeführt, kommt es in diesen Einrichtungen vermehrt zu einer verstärkten Durchmischung des vor allem jungen Publikums (in der Regel keine fixen Sitzplätze) mit geringer Durchimpfungsrate. Zudem ist der in diesem Setting erhöhte Aerosolausstoß zu berücksichtigen, der üblicherweise in den hauptsächlich zur Nachtzeit besonders frequentierten Einrichtungen der „Nachgastronomie“ zu beobachten ist. Dieser ist vor allem auf die vermehrte Interaktion der Kunden untereinander zurückzuführen, die insbesondere der körperlichen Nähe geschuldet ist. Grund dafür ist der in diesem Rahmen üblicherweise stattfindende vermehrte Alkoholkonsum, das Tanzen und die hohe Lautstärke, die wiederum zu einem lauten Sprechen führt (für nähere Ausführungen s dazu die fachliche Begründung). In Bezug auf ähnlich gelagerte Fälle bei Zusammenkünften (zB Konzerte ohne fixe Sitzplätze, Feste) wird festgehalten, dass für diese gemäß § 12 (im Unterschied zur „Nachtgastronomie“ als Kundenbereich einer Betriebsstätte) eine behördliche Bewilligungspflicht besteht, wodurch eine behördliche Kontrolle sichergestellt ist. Die Bezirksverwaltungsbehörden können hier auf die jeweils aktuelle regionale, epidemiologische Lage Rücksicht nehmen.

Klargestellt wird, dass § 5 Abs. 1a lex specialis zu § 5 Abs. 1 ist.

II.III. § 8 Abs. 5 – Kultureinrichtungen

Durch den Entfall des zweiten Satzes in § 8 Abs. 5 durch die 1. Novelle zur 2. COVID-19-ÖV ist der Passus „für sonstige Kultureinrichtungen“ sprachlich anzupassen. Insofern wird der letzte Satz gänzlich umformuliert – ohne inhaltliche Änderung. Klargestellt wird, dass Museen, kulturelle Ausstellungshäuser, Kunsthallen, Bibliotheken, Büchereien und Archive nicht als Einrichtungen gelten, an denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden (insofern gilt beispielsweise für Führungen in Museen, Vernissagen in Kunsthallen etc. ausschließlich § 12).

II.IV. § 9 Abs. 1a – Ort der beruflichen Tätigkeit

Mit Blick auf die allgemeine Lockerung der Maskenpflicht (speziell für Kunden in § 4) wird auf Grund des stabilen Infektionsgeschehens (s dazu die fachliche Begründung) ebenso für Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt eine teilweise Lockerung der Maskenpflicht vorgesehen. Insofern muss am Ort der beruflichen Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1a keine Maske mehr

getragen werden, wenn ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 vorgewiesen wird. Dies gilt nur für Betriebsstätten, die nicht von § 4 erfasst sind (nicht „lebensnotwendiger“ Bereich).

II.V. § 10 Abs. 7 – Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung und im Behindertenbereich

Durch die Neugestaltung des § 4 im Rahmen der 1. Novelle zur 2. COVID-19-ÖV (und dem damit verbundenen Entfall der Maskenpflicht in sämtlichen Bereichen) ist auch der Verweis in § 10 Abs. 7 anzupassen.

II.VI. § 11 Abs. 3 – Nachweis- und Maskenpflicht

Es wird nunmehr ausdrücklich normiert, dass die Nachweis- und Maskenpflicht gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 und 2 auch für den Betreiber von Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, gilt. In verfassungskonformer Interpretation war dies auch bisher so zu sehen (Betreiber vom Begriff des Mitarbeiters erfasst).

II.VII. § 21 – Verweisanpassung

Es handelt sich um eine bloße Verweisanpassung.

II.VIII. § 23 – Regelungen über Zusammenkünfte

Mit Blick auf die aktuelle epidemiologische Situation werden die Regelungen über Zusammenkünfte um weitere vier Wochen verlängert (s dazu die fachliche Begründung).

III. Artikel 3 – 3. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

Im Zuge der 3. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung wird der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in Bezug auf den Impfnachweis dahingehend geändert, dass der Passus zur Erstimpfung (§ 1 Abs. 2 Z 2 lit. a) entfällt (s dazu die fachliche Begründung).